

[bundestagswahl-bw.de \(\)](#) > [Der Bundestag \(/bundestag-arbeitsweise-btw\)](#) > [Abgeordnete \(/abgeordnete-btw\)](#)

Abgeordnete



Abgeordnete des deutschen Bundestages im Januar 2017. Bild: Deutscher Bundestag/Achim Melde

Die Bundestagswahlen entscheiden darüber, welche Abgeordneten welcher Parteien in den deutschen Bundestag in Berlin einziehen. Aber welche Aufgaben und Rechte haben die Abgeordneten? Und welche Bedeutung kommt dem viel diskutierten "freien Mandat" zu?

Übersicht

[Wie viele Abgeordnete hat der Bundestag? \(/abgeordnete-btw#c31950\)](#)

[Was bedeutet das "freie Mandat" der Abgeordneten? \(/abgeordnete-btw#c31953\)](#)

[Welche Sonderrechte haben Abgeordnete? \(/abgeordnete-btw#c31951\)](#)

[Wie viel verdienen Abgeordnete? \(/abgeordnete-btw#c31952\)](#)

Wie viele Abgeordnete hat der Bundestag?

Der deutsche Bundestag hat mindestens 598 Abgeordnete. Die Hälfte von ihnen wird in den 299 Bundestagswahlkreisen mit den Erststimmen der Wähler/-innen direkt gewählt. Die verbleibenden 299 Abgeordneten werden über die Landeslisten der Parteien bestimmt.

Die tatsächliche Zahl der Bundestagssitze steigt durch die Überhangmandate und Ausgleichsmandate weiter an (Hintergrund: [Wahlrechtsreform von 2013 \(/wahlrechtsreform-btw\)](#)). Aktuell (Oktober 2017) liegt die Zahl der Bundestagsabgeordneten bei 709.

Was bedeutet das "freie Mandat" der Abgeordneten?

Die Abgeordneten des deutschen Bundestages sind "Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen" - so heißt es in Artikel 38 des Grundgesetzes. Durch diese Vorgabe soll das freie Mandat der Abgeordneten garantiert werden; Abgeordnete sollen davor geschützt werden, dass bestimmte Interessengruppen, die eigene Partei oder Fraktion versucht, ihr Verhalten (beispielsweise bei Abstimmungen) zu beeinflussen.

Die Garantie des "freien Mandats" steht in einem Spannungsverhältnis zur Erfordernis der Fraktionsdisziplin. In der Praxis ist die Arbeit im Bundestag davon geprägt, dass sich die Abgeordneten (in der Regel der gleichen Partei) in Fraktionen zusammenschließen, um gemeinsam ihre Anliegen zu vertreten und Mehrheiten dafür zu organisieren. Dabei ist es durchaus üblich, dass "die Fraktionsführung oder andere Fraktionsmitglieder Druck auf den einzelnen Abgeordneten [ausüben], um ein einheitliches Abstimmungsverhalten aller Fraktionsmitglieder bei Abstimmungen im Plenum des Deutschen Bundestages oder in seinen Ausschüssen zu erreichen" (Quelle:

[Bundestag \(https://www.bundestag.de/blob/412336/fcf895851c70aef1406a47195fee109/wd-3-042-13-pdf-data.pdf\)](https://www.bundestag.de/blob/412336/fcf895851c70aef1406a47195fee109/wd-3-042-13-pdf-data.pdf)).

Wie lässt sich also das freie Mandat mit der Fraktionsdisziplin vereinbaren? Eine Stellungnahme des Bundestages weist darauf hin,

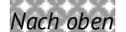
dass die Abgeordneten frei sind in ihrer Entscheidung, sich einer Fraktion anzuschließen und sich deren Regeln zu unterwerfen - oder die Fraktion zu verlassen, wenn sie deren Entscheidungen nicht (mehr) mit ihrem Gewissen vereinbaren können. (In der Geschichte des Bundestages gab es immer wieder Fälle von Abgeordneten, die ihre Fraktion verlassen oder gewechselt haben.)

Andererseits handelt es sich bei der Fraktionsdisziplin um keine rechtliche Vorgabe. Abgeordnete dürfen nicht aus ihrer Partei ausgeschlossen werden, weil sie gegen die Abstimmungsvorgabe verstoßen haben. Allerdings ist es durchaus zulässig (und üblich), dass Abgeordnete, die gegen die Fraktionsdisziplin verstoßen, bei den folgenden Wahlen nicht mehr aufgestellt werden.

Wenn im Bundestag über besonders grundlegende oder sensible Fragen abgestimmt wird – sogenannte "**Gewissensentscheidungen**" –, wird die Fraktionsdisziplin häufig schon im Vorfeld aufgehoben. Das war beispielsweise der Fall, als der Bundestag 2015 über die Sterbehilfe oder 2011 über Gentests an Embryonen abstimmte.

Quellen

- Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages:
Fraktionsdisziplin und Abgeordnetenstatus gemäß Art. 38 Grundgesetz (22. März 2013)
(<https://www.bundestag.de/blob/412336/fcf895851c70aef1406a47195fdee109/wd-3-042-13-pdf-data.pdf>)
- tagesschau.de:
Hintergrund Fraktionszwang: Nur ihrem Gewissen unterworfen? (22. Oktober 2015)
(<https://www.tagesschau.de/inland/fraktionszwang104.html>)
- Peter Wütherich (stern.de):
Gewissensentscheidung im Bundestag: Abgeordnete lassen Gentests an Embryonen zu (7. Juli 2011)
(<http://www.stern.de/gesundheit/gewissensentscheidung-im-bundestag-abgeordnete-lassen-gentests-an-embryonen-zu-3058294.html>)
- Hamburger Abendblatt:
Parteiwechsel: Von Außenseitern und Überläufern (27. November 2011)
(<http://www.abendblatt.de/politik/deutschland/article107350257/Parteiwechsel-Von-Aussenseitern-und-Ueberlaeufern.html>)

 Nach oben

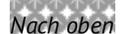
Welche Sonderrechte haben Abgeordnete?

Damit Abgeordnete des Bundestages bei der Ausübung des Mandats ihrem freien Gewissen folgen können, räumt ihnen Paragraph 46 des Grundgesetzes bestimmte Sonderrechte ein:

- die **Indemnität** (von "indemnitás", lateinisch für Schadlosgkeit) garantiert Abgeordneten das Recht auf freie Rede im Bundestag. Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seines Abstimmungsverhaltens oder wegen Äußerungen im Plenum oder in den Ausschüssen gerichtlich verfolgt werden. Die Indemnität gilt nicht im Falle von verleumderischen Beleidigungen oder von Äußerungen außerhalb des Bundestages, beispielsweise gegenüber der Presse.
- die **Immunität** schützt Bundestagsabgeordnete vor Strafverfolgung. Die Polizei darf nur dann wegen einer mutmaßlichen Straftat ermitteln oder einen Parlamentarier verhaften, wenn der Bundestag dem zustimmt. Eine Ausnahme gilt dann, wenn ein Parlamentarier "auf frischer Tat" ertappt oder einen Tag nach der Tat festgenommen wird. Das Recht auf Indemnität und Immunität reicht in die Zeit zurück, als Parlamentarier/-innen politisch motivierter Strafverfolgung ausgesetzt waren (bsp. im Dritten Reich).
- das **Zeugnisverweigerungsrecht** begründet ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Abgeordneten und bsp. Bürger/-innen aus ihrem Wahlkreis, das juristisch mit dem Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant vergleichbar ist. Nach Artikel 47 des Grundgesetzes sind Abgeordnete berechtigt, über bestimmte Personen und Tatsachen das Zeugnis zu verweigern; und zwar dann, wenn ihnen bestimmte Sachverhalte in ihrer Eigenschaft als Abgeordneter anvertraut wurden.

Quellen

- Grundgesetz: *Artikel 46 und 47* (https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_03/245126)
- Der Tagesspiegel:
Volkvertreter: Immunität - ein Privileg, das zum Pranger werden kann (22. März 2016)
(<http://www.tagesspiegel.de/themen/agenda/volkvertreter-immunitaet-ein-privileg-das-zum-pranger-werden-kann/13350586.html>)
- Deutscher Bundestag: *Glossar: Indemnität* (<http://www.bundestag.de/service/glossar/glossar/l/indemnitaet/245466>)
- Deutscher Bundestag: *Glossar: Immunität* (<http://www.bundestag.de/service/glossar/glossar/l/immunitaet/245460>)

 Nach oben

Bei den etablierten Parteien steht bereits fest, dass sie zur Bundestagswahl am 24. September 2017 antreten. Sie haben bereits auch ihre Spitzenkandidierenden benannt.

zur *Übersicht* (*/spitzenkandidaten-btwahl2017*)

Folgen Sie uns auf



(<https://www.facebook.com/lpb.bw.de>)



(<https://twitter.com/lpbw>)



(<https://www.instagram.com/lpb.bw>)



(<https://www.youtube.com/user/lpbw>)